

# Saarländisches Filmbüro e. V. – Satzung

(gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom 24.3.87 sowie geändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlungen vom 11.1. 1988, 10.6. 1992, 29.10. 2001 und 19.10. 2005)

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Saarländisches Filmbüro e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 1987 ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein fördert die Entwicklung einer unabhängigen Film- und Videokultur im Saarland und die Präsentation kulturell wertvoller Filme und Videos, die sonst kaum zu sehen sind.

Darüber hinaus strebt der Verein die Vernetzung der filmkulturellen Strukturen im Raum SaarLorLux sowie mit denen der angrenzenden Regionen an.

3. Der Verein wirbt für die positive Veränderung der Abspielsituation im Saarland, die der saarländischen Bevölkerung weit gehend den Zugang zum kulturell wertvollen regionalen, überregionalen und internationalen Film- und Videoschaffen versperrt sowie engagierten RegisseurInnen und AutorInnen und ihren Arbeitsergebnissen die Kontaktaufnahme zum so genannten neuen Publikum.
4. Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen der Produktions- und der Distributionsseite des Film- und Videoschaffens unabhängig davon, ob es sich bei derart mit Film- und Videokulturarbeit Befassten um so genannte Amateure handelt oder Profis. Der Verein initiiert Projekte, die dieses Ziel unterstützen.
5. Der Verein initiiert ein vielfältiges Beratungspotential für Mitglieder und Nichtmitglieder und zwar insbesondere zu Fragen der Verwirklichung von Filmen und Videos und ihrer spezifischen Formsprache, der Filmförderungen des Bundes und der Länder und deren Antragsverfahren.
6. Der Verein wirkt für die Anbindung der saarländischen Film-, Video- und Kinoschaffenden an die filmpolitische und die filmkulturelle Diskussion auf Bundesebene. Hierzu strebt der Verein die Mitgliedschaft in bzw. die Zusammenarbeit mit allen hierfür nützlichen Verbänden an.
7. Die Arbeit des Vereins ist in der Erwachsenenbildung und in der außerschulischen Jugendbildung angesiedelt.

8. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Realisierung eines integrierten Förderungsmodells einer kulturellen, regionalen und selbst verwalteten Filmförderung im Saarland, wie sie seit Jahren in Hamburg bzw. Nordrhein-Westfalen arbeitet. Dadurch werden die im Verein zusammengeschlossenen Film-, Video- und Kinoschaffenden sowie generell mit Medienarbeit Befassten die vom Saarland bereitzustellenden Mittel mit dem Ziel der kulturellen Förderung der Film- und Videoproduktion, des Vertriebs und des Abspiels selbst verwalten.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder sind die Gründungsmitglieder des Vereins.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Zwecke des Vereins aktiv unterstützt.
3. Über die Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand aufgrund schriftlich abgegebener Beitrittserklärungen.
4. Bei Ablehnung der Aufnahme eines Mitglieds entscheidet auf Antrag des Bewerbers die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand 1/4 Jahr vor Ende des Kalenderjahres zugeht. Sie bedarf der Schriftform.
6. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand ausgesprochen werden. Zum Ausschluss muss ein wichtiger Grund vorliegen. Im Falle eines Einspruchs eines ausgeschlossenen Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 5 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Verein sind:

a) Mitgliederversammlung

b) Vorstand

c) Beirat

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens 1 Mal im Jahr einberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Die Einberufung hat schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagungsordnung zu erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:

a) Wahl und Entlastung des Vorstandes,

b) alle Aufgaben, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden,

c) Satzungsänderungen und

d) die Auflösung des Vereins.

3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 v.H. aller Mitglieder erschienen sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nichts anderes in der Satzung bestimmt wird. Ist eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann eine weitere, vom Vorstand mit derselben Tagesordnung einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen Beschlüsse fassen, und zwar innerhalb einer Frist von einem Monat und unter Einhaltung der Bestimmungen in § 7 Abs. 1 und 5.

4. Der Mitgliederversammlung sind jährlich Berichte des Vorstands über die Tätigkeit des Vereins vorzulegen.

5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

6. Über die Mitgliederversammlung ist eine von dem/der Vorsitzenden oder des/der Stellvertreter/in und von dem/ der Schriftführer/in oder von einem/er von der Versammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 8 Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. In ihm sollten nach Möglichkeit die verschiedenen Bereiche des Filmschaffens repräsentiert sein.

2. Dem Vorstand im Sinne des § 26 B gehören an:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) ein/e Stellvertreter/in,
- c) der/die Kassierer/in.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der gewählte Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl des neuen Vorstands im Amt.

4. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

6. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.

## **§ 9 Geschäftsführer/in**

1. Vom Vorstand kann ein/e Geschäftsführer/in bestimmt werden. Diese/r muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Seine/ihre Aufgaben werden vom Vorstand bestimmt.

## **§ 10 Beirat**

1. Der Beirat wird durch den Vorstand berufen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Der Beirat berät den Vorstand in allen den Vereinszweck betreffenden Sachen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

*Saarländisches Filmbüro e. V.*